

Kurzbericht

öffentlicher Teil

3. Sitzung – Gesundheits- und Familienpolitischer Ausschuss

12. Juni 2024 – 14:01 bis 15:04 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Sandra Funken (CDU)

CDU

Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Maximilian Bathon
Stefanie Klee
Claudia Ravensburg
Max Schad

AfD

Gerhard Bärsch
Arno Enners
Volker Richter

SPD

Nadine Gersberg
Dr. Daniela Sommer (Waldeck-Frankenb.)
Oliver Ulloth

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders
Marcus Bocklet
Christoph Sippel

Freie Demokraten

Yanki Pürsün



Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Michel Mads Pietzonka
AfD:	Dagmar Tröger
SPD:	Bettina Kaltenborn
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Fiona Schultz
Freie Demokraten:	Thorsten Bauroth

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name – Bitte in Druckbuchstaben –	Amts-/Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Romy Jütte	RDin	HMF6
Alexandra Kirchhoff-Strab	RRin	HMF6
Elke Malsburg	RL	HMF6
Anh-Sophi Grulich	1. Hd. Prg. Dir.	HMF6
Dr. Sonja Opberdrenk	Sts	HMF6

Protokollführung: Kathrin Wolf

(Beginn des öffentlichen Teils: 14:05)

Staatssekretärin **Dr. Sonja Optendrenk** übermittelt Grüße der Ministerin, die an dieser Stelle ihr Bedauern ausdrücken lasse, für das Thema Kinderschutz, das ihr am Herzen liege, nicht selbst anwesend sein zu können.

1. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Hessen
– Drucks. [21/617](#) –

Vorbemerkung der Antragsteller/-in:

Im Sommer 2023 hat die Landesregierung einen gemeinsam mit Expertinnen und Experten entwickelten Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Außerdem haben die Koalitionäre im Koalitionsvertrag vereinbart, "den Maßnahmenkatalog des Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt um(zu)setzen und die Koordinierungsarbeit fort(zu)setzen." Darüber hinaus wurden Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Koalitionsvertrag verankert, die sich im Landesaktionsplan nicht wiederfinden.

Die Landesregierung wird ersucht, im gesundheits- und familienpolitischen Ausschuss (GFA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

Vorbemerkung der Antwortenden:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat für die Hessische Landesregierung eine hohe Priorität. Um diesen Schutz noch besser gewährleisten zu können, wurde der bereits bestehende Aktionsplan unter Mitwirkung verschiedener Expertinnen und Experten weiterentwickelt. Mit dem im Juli 2023 vom hessischen Kabinett verabschiedeten neuen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, hat das Land Hessen seine staatliche Verantwortung zur Stärkung der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt bekräftigt und eine Grundlage dafür geschaffen, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer zu verstetigen und weiter auszubauen. Der neue Landesaktionsplan stellt eine Agenda dar, die in den kommenden Jahren das Regierungshandeln im Kinderschutz begleiten wird. Er bildet die Grundlage dafür, erreichte Strukturen dauerhaft zu erhalten, erkennbare Lücken zu schließen und eine Planungsgrundlage für die Zukunft zu schaffen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich den Berichtsantrag im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Hessischen Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Hessischen Minister für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur und der Hessischen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

Frage 1: Wie wird die Umsetzung des Landesaktionsplans kontrolliert und koordiniert?

Der 2023 vom Kabinett beschlossene Landesaktionsplan ist eine wichtige Grundlage und Orientierung für das Regierungshandeln in den kommenden Jahren. Er wird von allen im Kinderschutz aktiven Ministerien getragen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung des Landesaktionsplans. Die Koordinierung und Geschäftsführung liegen beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege.

Frage 2: In welchen Bereichen sind derzeit Schutzkonzepte zur Verhütung von sexualisierter Gewalt an Kindern vorgeschrieben?

- a) Im Landesaktionsplan ist von bisher unregelmäßigten Bereichen die Rede. In welchen Bereichen sind derzeit keine Schutzkonzepte zur Verhütung von sexualisierter Gewalt an Kindern vorgeschrieben?*
- b) Für welche bisher unregelmäßigten Bereiche plant die Landesregierung die flächendeckende Einführung von Schutzkonzepten?*
- c) Wie genau sollen diese Schutzkonzepte eingeführt und umgesetzt werden?*

Die vorangegangenen Fragen stehen in direktem Sachzusammenhang und werden deshalb gemeinsam beantwortet:

Die Empfehlung des Landesaktionsplans sieht eine Befassung mit einer Schutzkonzeptentwicklung an allen Orten vor, an denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. In den verschiedenen Bereichen gibt es bereits Regelungen zur Erstellung von Schutzkonzepten, diese werden im Folgenden benannt:

1) Gemäß § 79 Absatz 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung gewährleisten. Dazu gehören nach § 79a Satz 2 SGB VIII ausdrücklich auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen. Hinweise zu Schutzkonzepten für verschiedene Bereiche befinden sich auf der Homepage der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

2) Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KSJG) vom 3. Juni 2021 ist es für jede Tageseinrichtung für Kinder verpflichtend, zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen als Teil der pädagogischen Konzeption ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dies ist Voraussetzung für

eine Betriebserlaubnis (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Voraussetzung gilt auch für bestehende Einrichtungen.

3) Für nach § 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) betriebserlaubnispflichtige teilstationäre und stationäre Einrichtungen gehört die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu den Mindestvoraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Träger von Einrichtungen schließen darüber hinaus Vereinbarungen mit den Jugendämtern nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Der Schutz vor Gewalt stellt zudem ein Qualitätsmerkmal im Kontext der mit den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dar (§§ 78b, 79a SGB VIII).

Für weitere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (beispielsweise Ambulante Leistungen, Jugendarbeit) ergibt sich eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII in Bezug auf alle Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sowie auf Vereine nach § 54 SGB VIII (Vereinsvormundschaften). Weiterhin besteht auch für diese Träger die gesetzliche Vorgabe zur Qualitätsentwicklung, welche Merkmale des Schutzes vor Gewalt und der Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen einschließt (§§ 74, 77 SGB VIII).

Nicht erfasst von den genannten Regelungen des SGB VIII sind u. a. Anbieter, die privatgewerbliche Angebote für Kinder und Jugendliche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe unterbreiten.

4) Seit September 2022 gibt es im Rahmen der Qualifizierungsangebote für den Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und Schwerpunkt-Kita-Fachberatungen einen Kurs zum Thema Gewaltschutzkonzept, der für erweiterte Zielgruppen wie Leitungen von Kitas, Trägervertretungen von Kitas, Jugendämter (Fachaufsichten) oder Fachberatungen geöffnet wurde.

5) Mit der Änderung des § 3 Absatz 9 des Hessischen Schulgesetzes am 7. Dezember 2022 sind alle hessischen Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Die Entwicklung der Schutzkonzepte orientiert sich eng an den von der UBSKM zur Verfügung gestellten Schutzkonzeptstandards. Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ wurde mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt und gibt Schulen Orientierung, wie sie Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt erarbeiten und umsetzen können. Auf den Seiten des zugehörigen Fachportals (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>) finden sich zahlreiche Hinweise zur konkreten Ausgestaltung schulischer Schutzkonzepte. Darüber hinaus liefert auch die Handreichung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext in der jeweils aktuellen Fassung Hinweise zur Erarbeitung von Schutzkonzepten. Um die Arbeit an den Schutzkonzepten zu stärken, stellt die Hessische Landesregierung seit dem Schuljahr 2023/2024 allen Schulen eine zusätzliche Stundenzuweisung für Beratungslehrkräfte zur Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung zur Verfügung.

6) Im Bereich des organisierten und überwiegend ehrenamtlich organisierten Sports sind in den Bereichen, in denen hauptamtliche Strukturen landesseitig gefördert werden, Schutzkonzepte

mittlerweile zur Förderbedingung geworden. Das Gleiche gilt für die Leistungssportförderung. Auch hier wurden Schutzkonzepte in Leistungssport treibenden Vereinen und Fachverbänden mittlerweile zur Förderbedingung gemacht. Das Präventions- und Beratungsangebot für die hessischen Sportvereine, Sportkreise und Verbände gilt in Deutschland als führend in dem Bereich.

Der Bedarf an der Etablierung weiterer Verpflichtungen zur Erstellung von Schutzkonzepten wird von der Hessischen Landesregierung derzeit geprüft.

Frage 3: Wie genau soll der Kinderschutz in beruflicher Bildung und im Studium verankert werden, wie es im Aktionsplan empfohlen wird?

Mit dem „Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre“ gibt es in Hessen ein bundesweit beachtetes Pilotprojekt zur Verankerung von Kinderschutz. Das Projekt wurde teilweise mit Lehrenden der Medizinischen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt entwickelt und erhielt 2019 den renommierten HanseMercur Preis für Kinderschutz. Über den Kurs „Interdisziplinärer Kinderschutz“ wird ein öffentlich zugängliches E-Learning-Modul für die Lehre an Hochschulen angeboten, das beispielsweise für Studierende der Sozialen Arbeit an der Frankfurt University of Applied Sciences verpflichtend ist und dank des Online-Formats auch an anderen Standorten in die Lehre integriert wird.

Für Lehrkräfte im hessischen Schuldienst stellt die Frankfurt University of Applied Sciences seit dem Schuljahr 2023/2024 einen eigenen Online-Kurs zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung über die Lernplattform der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung. Der für die Lehrkräfte entwickelte Modulteil ermöglicht den Lehrkräften umfangreiche Einblicke in rechtliche Aufträge, Selbstverständnis, Handlungsweisen und Methoden der am Kinderschutz beteiligten Professionen. Der Kurs bzw. das Projekt „Kinderschutzfachtag Schule“ wurde zu Jahresbeginn vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft ausgezeichnet.

a) In welchen Studiengängen und Ausbildungen ist der Kinderschutz bereits in den Lehrplänen verankert?

Kinderschutz ist für Studiengänge der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Sozialen Arbeit, der Humanmedizin, des Polizeiwesens, der Rechtsberufe, der Lehramtsstudiengänge sowie der Fachschulausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin sowie für die Gesundheitsfachberufe von besonderer Bedeutung.

Die Hochschulen in Hessen sind autonom, die Studiengangsentwicklung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule. Dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur liegt daher keine abschließende Aufstellung vor, in welchen der genannten Studiengänge und an welchen Standorten Kinderschutz in welchem Umfang in den Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen ist. Es zeigt sich aber, dass die verschiedenen Studiengänge bzw. Standorte Kinderschutz unterschiedlich stark verankert haben. An der Frankfurt University

of Applied Sciences nehmen Studierende der Sozialen Arbeit verpflichtend an einem Kinderschutztag teil und befassen sich konkret mit einem Kinderschutzfall. Bei anderen Hochschulen bzw. Studiengängen sind solche Studienanteile nicht ausgewiesen oder aber im Wahlpflichtbereich angesiedelt.

b) In welchen Studiengängen und Ausbildungen ist der Kinderschutz bereits prüfungsrelevant?

Dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur liegt wegen der genannten Autonomie der Hochschulen keine Aufstellung vor, in welchen Studiengängen der Kinderschutz prüfungsrelevant ist.

c) Wie sieht der Zeitplan zur Überarbeitung der Lehrpläne aus, in denen der Kinderschutz noch nicht verankert ist?

Das Thema Kinderschutz hat in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die genannten Studiengänge eine stetig wachsende Aufmerksamkeit erfahren. Dies zeigt unter anderem der bundesweite Fachtag „Kinderschutz in der sozialen Arbeit“, der im April 2023 in Frankfurt am Main stattfand. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch die Frage behandelt, wie Handlungskompetenz zum Schutz vor sexuellem Missbrauch zum Pflichtbestandteil aller für den Kinderschutz relevanten Studiengänge und Ausbildungen wird. Die Verankerung des Themas Kinderschutz in den relevanten Studiengängen liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

d) Wie sieht der Zeitplan zur Überarbeitung der Prüfungsordnungen aus, in denen der Kinderschutz noch nicht verankert ist?

Die Überarbeitung von Prüfungsordnungen in den relevanten Studiengängen liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Frage 4: Wie sehen die Empfehlungen und vorgeschlagenen Konzepte der Interimsbetroffenenbeteiligung aus?

- a) Wie sieht das Konzept der Interimsbetroffenenbeteiligung für einen Landesbetroffenenrat aus?*
- b) Wie sieht das Konzept der Landesregierung zur Einführung eines Landesbetroffenenrates aus?*
- c) Wie sieht der Zeitplan der Landesregierung zur Einführung eines Landesbetroffenenrates aus?*

Die vorangegangenen Fragen stehen in direktem Sachzusammenhang und werden deshalb gemeinsam beantwortet.

Das Ziel der Interimsbetroffenenbeteiligung ist es, gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und einer interministeriellen Arbeitsgruppe ein Konzept zur Einrichtung eines Landesbetroffenenrates zu erarbeiten. Dieser Prozess befindet sich gerade in der Umsetzung.

Frage 5: Wird die Landesregierung, wie im Plan empfohlen, eine Beauftragte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener einsetzen?

- a) Wenn ja: Wie sieht der Zeitplan zur Besetzung aus?*
- b) Wenn ja: Wie sollen die Stelle und ggf. ihr Büro finanziert werden?*
- c) Wenn ja: Welchem Ressort soll diese Landesbeauftragte zugeordnet werden?*
- d) Wenn nein: Warum nicht?*

Eine Berufung eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt befindet sich derzeit in Prüfung.

Frage 6: Plant die Landesregierung die Erhöhung der kommunalisierten Mittel, damit die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ausgebaut werden können?

- a) Wenn ja: Um wie viel in welchen Zeiträumen?*
- b) Wenn nein: Wie sollen die Fachberatungsstellen ohne eine Erhöhung der örtlichen Budgets ausgebaut werden, wie es nicht nur im Landesaktionsplan empfohlen, sondern auch im Koalitionsvertrag vereinbart wurde?*

Eine mögliche Aufstockung der Mittel ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 zu bewerten.

Frage 7: Plant die Landesregierung, Kinder und Jugendliche an der Umsetzung des Landesaktionsplans zu beteiligen?

- a) Wenn ja: Wie soll diese Beteiligung aussehen?*
- b) Wenn nein: Warum nicht?*

Im Rahmen des Landesaktionsplans fand eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter dem Motto „Was braucht's?“ statt. Die Workshop-Reihe unter Anleitung der damaligen Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte, Miriam Zeleke und Nina Schaumann von der Goethe-

Universität Frankfurt am Main, hat wertvolle, konkrete Ergebnisse und Anregungen für die Umsetzung des Landesaktionsplans hervorgebracht. Diese und weitere Aspekte sollen nach Möglichkeit bei der Umsetzung des Landesaktionsplans berücksichtigt werden.

Frage 8: Welche Kampagnen zur Sensibilisierung und Prävention vor sexueller Gewalt, auch im Netz, laufen derzeit?

a) Wie genau und mit welchem Zeitplan sollen diese ausgebaut werden, wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist?

Die Sicherung eines landesweit funktionierenden Kinderschutzes ist ein erklärtes Ziel, auf das sich die Hessische Landesregierung im Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verständigt hat. Auch der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit wird hierbei eine große Rolle zugeschrieben, um vor allem Kinder und Jugendliche selbst, aber auch ihre Bezugspersonen, wie zum Beispiel Eltern, Familie, Lehrerinnen bzw. Lehrer und Erzieherinnen bzw. Erzieher, stärker zu sensibilisieren. Das Hessische Ministerium für Familien, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege unterstützt im Rahmen eines Förderaufrufs Vorhaben zur Begleitung und Forcierung der gemeinsamen Aufklärungs- und Aktivierungskampagne des Bundesfamilienministeriums und der UBSKM.

Die am Ende des Jahres 2022 veröffentlichte Kampagne trägt den Titel „Schieb den Gedanken nicht weg!“. Die durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege geförderten Projekte vor Ort beziehen sich unmittelbar auf die vorgestellte Kampagne und integrieren die zur Verfügung stehenden Informations- und Arbeitsmaterialien.

Die hessische Polizei hat unter dem Credo „Sicherheit gelingt nur gemeinsam“ die neue Dachmarke für die Präventionsarbeit der hessischen Polizei „Gemeinsam Sicher in Hessen“ (GSIH) ins Leben gerufen. So soll die hessische Polizei der Bevölkerung in jeglicher Lebensphase als zuverlässiger Sicherheitspartner zur Seite gestellt werden. Unter der Teilmarke Gemeinsam Sicher – für Kinder und Jugendliche und der damit verknüpften Präventionsoffensive „Gemeinsam zum Schutz unserer Kinder“ ist die hessische Polizei Initiator, um Prävention umfassend, operativ, wahrnehmbar und wirksam zu gestalten.

Die Programme bzw. Präventionselemente „Digital Native“, „MeKoKi“ und „Brich Dein Schweigen“ bilden den Kern der operativen Offensive, die im Jahr 2023 begonnen hat. Dabei behandelt „Digital Native“ im Wesentlichen sogenannte Hands-off-Delikte und „Brich Dein Schweigen“ Hands-on-Delikte. Beide Konzepte beinhalten Vorträge, Elternabende, Sondermailings sowie Prävention durch Repression. Die bereits regional erfolgreichen Präventionselemente „Digital Native“ und „Brich dein Schweigen“ wurden und werden weiterhin auf alle Polizeipräsidien ausgeweitet. Wichtiger Kooperationspartner dabei ist das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, welches beide Projekte unterstützt.

Ziel von „Brich dein Schweigen“ ist die Sensibilisierung und Aufklärung der Gesellschaft über sexualisierte Gewalt sowie die Vermittlung lokaler, überregionaler, schneller und niedrigschwelliger Hilfsangebote. Kernstück ist der Dokumentarfilm „Gefangen im Netz“ (FSK12-Version). Der Film klärt über sexualisierte Gewalt im Netz und explizit über das Phänomen Cybergrooming auf.

Um dem Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern noch intensiver zu begegnen und eine frühzeitige Reduzierung der relevanten Straftaten zu erreichen, wird im Rahmen einer aufsuchenden Präventionsoffensive ein gezieltes Vortrags- und Informationsangebot für pädagogische und weitere relevante Fachkräfte in Kindertagesstätten, Grundschulen und Bildungseinrichtungen für Kinder mit Einschränkungen im Jahr 2024 initiiert. Ziele der Veranstaltungsreihe „#Aktion Schutzschild“ sind die Sensibilisierung und Informierung zur Thematik des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie. Durch die Veranstaltungen soll die Netzwerkarbeit mit dem Fokus auf den Schutz von Kindern intensiviert und das Vertrauen in die Polizei und zu Beratungsstellen gestärkt werden.

Das Programm „Digital Native“ bezieht sich ganzheitlich auf den Kontext Internet und soziale Medien und wird medial über die Webseite www.digitalnative-hessen.de begleitet. Dort entsteht ein Informationsmedium mit Nachschlagewerk. Die hessische Polizei verfolgt das Ziel, pädagogische Fach- und Lehrkräfte hinsichtlich Medienkompetenz zu sensibilisieren, Straftaten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie zu erkennen und Handlungssicherheit nach Feststellung von strafbaren Inhalten zu erlangen. Zudem erfolgen sukzessive die Sensibilisierung von Sportvereinen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus werden mit dem Präventionsprogramm „Digital Native“ Kinder und Jugendliche bspw. über Cybermobbing, Cybergrooming, Hate-Speech, Pornografie und Sexting aufgeklärt und der verantwortungsbewusste Umgang mit sozialen Medien vermittelt und strafrechtliche Konsequenzen aufgezeigt.

Mittels des Programms „MeKoKi“ (Medienkompetenz in Kindertagesstätten) soll bereits die Medienkompetenz von Kindern in Kindertagesstätten gefördert werden. „MeKoKi“ unterstützt Erzieherinnen, Erzieher und pädagogische Fachkräfte bei der kompetenten und zugewandten Begleitung von Kindern in die digitale Welt und steht Eltern und Erziehungsberechtigten beratend zur Seite.

Frage 9: Wie sieht das Konzept für die im Koalitionsvertrag vereinbarten Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Jugendämtern aus?

- a) *Welche Aufgaben sollen die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren übernehmen?*
- b) *Inwiefern sind die Aufgaben bereits jetzt Aufgabe der Jugendämter vor Ort?*
- c) *Wie soll die Kooperation mit den Kommunen zur Einführung der Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren aussehen?*
- d) *Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren aus?*

e) *Wie sollen die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren finanziert werden?*

Das im Regierungsprogramm erwähnte Vorhaben zur Stärkung der Jugendämter, dort Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren anzusiedeln, die gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes fundierte Gefährdungseinschätzungen und die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen umsetzen können, befindet sich zurzeit in der Prüfung.

Frage 10: Welche Institutionen, in denen mit Kindern gearbeitet wird, sind derzeit verpflichtet, Verdachtsfälle der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung zu melden?

Zunächst ist an dieser Stelle zu differenzieren zwischen der Meldung von Verdachtsfällen und dem Erstellen von Strafanzeigen bei den Ermittlungsbehörden. Es wird hier davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Meldung an das Jugendamt in Ausübung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 II Grundgesetz (GG) bezieht. Eine Straf-Anzeigepflicht kennt unser Rechtssystem – im Unterschied zu anderen europäischen Rechtsordnungen – nicht. Eine Verpflichtung zur Meldung an das Jugendamt ergibt sich wie folgt:

1) In § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird in abgestuften Gefährdungslagen für die abschließend aufgezählten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgerinnen und -träger, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen erlangen, ein nach Dringlichkeit abgestuftes Handeln festgelegt.

2) Gemäß § 3 Absatz 9 des Hessischen Schulgesetzes sind Schulen in Hessen zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler sowie zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie gemäß § 3 Absatz 10 des Hessischen Schulgesetzes mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Aufgrund des zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften bestehenden Obhutsverhältnisses (i. S. d. Strafgesetzbuches) und der sich daraus ergebenden Garantenstellung (i. S. d. § 13 des Strafgesetzbuches) besteht zudem für alle schulischen Bediensteten die Verpflichtung, eine konkrete Rechtsgutsverletzung zu verhindern, wenn dies durch pflichtgemäßes Handeln möglich und zumutbar ist. Gemäß § 4 des KKG in Verbindung mit § 8a SGB VIII sind Lehrkräfte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dazu befugt, Verdachtsfälle zu melden und die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben.

3) Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in Tageseinrichtungen beeinträchtigen, sind nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. mit §§ 15 und 18 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom Träger der Einrichtung dem örtlich zuständigen Jugendamt anzuzeigen.

4) Für nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige teilstationäre und stationäre Einrichtungen besteht nach § 47 SGB VIII i. V. mit §§ 15 und 18 HKJGB ebenfalls die Verpflichtung, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, an das örtlich zuständige Jugendamt zu melden.

5) Für Personen, welche ein Kind oder Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen haben, besteht eine Verpflichtung, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen (§ 44 SGB VIII).

6) Alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, schließen Vereinbarungen mit den Jugendämtern nach § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die jedoch keine generelle Meldepflicht umfassen. Über diese Vereinbarungen ist vielmehr sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- a) *Welche Institutionen, in denen mit Kindern gearbeitet wird, sind derzeit nicht verpflichtet, Verdachtsfälle der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung zu melden?*

Diese Fragestellung wird aus der Perspektive des Kinderschutzes geprüft.

- b) *Auf welche Institutionen, in denen mit Kindern gearbeitet wird, soll die Pflicht zu Meldung von Verdachtsfällen der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung ausgeweitet werden, wie dies im Koalitionsvertrag vereinbart wurde?*

Aufbauend auf Antwort a) wird eine etwaige Ausweitung der Möglichkeit zur Meldung derzeit noch geprüft.

Frage 11: Welche Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter sind „verbindlich im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen“ festgelegt?

Die Vorsorgeuntersuchungen sind in § 26 SGB V geregelt und werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) durch Richtlinien ausgestaltet, der dazu die Kinder-Richtlinie und die Jugendgesundheitsuntersuchungsrichtlinie erließ.

- Kinder-Richtlinie: U1 (unmittelbar nach der Geburt) bis U9 (bis zum 5. Geburtstag)
- Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie: J1 (zwischen dem vollendeten 13. und 14. Lebensjahr).

a) Welche Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter sind nicht „verbindlich im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen“ festgelegt?

Der G-BA hat im August 2023 beschlossen, die Aufnahme einer U10 für Kinder zwischen 9 und 10 Jahren zu prüfen, um die Lücke zwischen U9 und J1 zu schließen. Mit einer Entscheidung ist nicht vor 2025 zu rechnen.

Kinder- und Jugendärzte bieten schon heute eine U10, U11 und J2 an, die aber nicht von allen Krankenkassen übernommen werden.

b) Vor dem Hintergrund, dass der Gemeinsame Bundesausschuss für den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen verantwortlich ist: Wie wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, alle Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter „verbindlich [in den] Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen“ aufzunehmen, wie es im Koalitionsvertrag vereinbart wurde?

Sofern sich der gemeinsame Bundesausschuss positiv für die Aufnahme der U10 in die Kinder-Richtlinie entscheidet, wird diese zur GKV-Regelleistung. Für die Länder sieht das SGB V keine gesetzlichen Mitwirkungs- oder Beteiligungsmöglichkeiten beim Erlass der Richtlinie vor. Dennoch macht die Landesregierung zu den gegebenen Anlässen gegenüber den Partnern im Gesundheitswesen deutlich, dass sie die Aufnahme weiterer Vorsorgeuntersuchungen in den Leistungskatalog der Krankenkassen begrüßt.

Frage 12: Welche Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter werden bei der Bedarfsberechnung für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte berücksichtigt?

a) Welche Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter werden bei der Bedarfsberechnung für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte nicht berücksichtigt?

Die Bedarfsplanungs-Richtlinien des G-BA gehen von bestimmten Werten im Arzt-Einwohnerverhältnis aus. Kinder- und Jugendärzte bilden eine eigene Planungsgruppe. Lediglich der gesamte Leistungsbedarf pro Patient einer Arztgruppe wird im begrenzten Umfang als Faktor in die Verhältniszahl eingerechnet („Leistungsbedarfsfaktor“ gemäß § 9 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie in Verbindung mit Anlage 4.1.2).

- b) *Vor dem Hintergrund, dass der einheitliche Bewertungsmaßstab, die Grundlage für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen, vom Bewertungsausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Spitzenverbandes des gesetzlichen Krankenkassen besteht, festgelegt wird: Wie wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass alle Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter bei der Bedarfsberechnung für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte berücksichtigt werden, wie im Koalitionsvertrag vereinbart wurde?*

Für die Länder sieht das SGB V auch hier keine gesetzliche Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechte bei der Festlegung von Vergütungsregelungen vor. Es handelt sich um eine originäre Aufgabe der Selbstverwaltung auf Bundesebene.

Abgeordnete **Kathrin Anders** merkt an, Staatssekretärin Dr. Sonja Optendrenk habe ausführlich dargelegt, in welchen Bereichen Schutzkonzepte vorgesehen seien und umgesetzt würden. Gleichzeitig sei in der Vorbemerkung zu lesen, Schutzkonzepte seien überall, wo Kinder betreut würden, vorgesehen. Deshalb frage sie nach den Lücken, die überall dort entstünden, wo private oder gewerbliche Anbieter von Betreuungsangeboten kein Schutzkonzept vorlegen müssten.

Ferner frage sie, wie unter Berücksichtigung der Autonomie der Universitäten und Hochschulen langfristig garantiert werden könne, dass die Menschen, die mit Kindern arbeiteten, auch die notwendige Ausbildung im Bereich Kinderschutz hätten, falls die Universität oder Hochschule dies nicht eigeninitiativ im Curriculum verankere oder die betreffenden Personen nicht zufällig an der Frankfurt University of Applied Sciences studiert hätten. Sie sehe die logische Konsequenz darin, diesen Bereich zumindest in den Prüfungen abzufragen.

Zudem zeige sie sich irritiert über den Passus des Koalitionsvertrages, der besage, die Koalition setze sich für die verbindliche Aufnahme aller Vorsorgeuntersuchungen bis zum Jugendalter in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ein und wolle dafür sorgen, dass dies bei der Bedarfsberechnung von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten berücksichtigt werde, obgleich das Land Hessen darauf keinen Einfluss habe, da dies im Verantwortungsbereich des G-BA liege und die Berechnungen die Krankenkassen anstellten. Deshalb sei die Frage 12 in den Fragekatalog aufgenommen worden.

Staatssekretärin **Dr. Sonja Optendrenk** führt aus, trotz aller Bemühungen gebe im Landesaktionsplan Empfehlungen, die noch nicht umgesetzt worden seien. Die interministerielle Arbeitsgruppe sei damit beschäftigt, Lücken ausfindig zu machen und zu schließen. Jedoch sei es im privatgewerblichen Bereich nicht ganz so einfach wie in der Kinderjugendhilfe oder bei öffentlichen Kitas, jemanden gesetzlich zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts zu verpflichten. Jedoch sei das Fortschreiten in diesem Prozess ein großes Anliegen der interministeriellen Arbeitsgruppe.

Bezogen auf die Ausgestaltung der entsprechenden Studiengänge liege in der Hochschulautonomie die ein oder andere Tücke. Da dies den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministers betreffe, könne zur Fragestellung nur nachgereicht werden, ob das Ministerium diesbezüglich Bestrebungen verfolge, auf die Hochschulen einzuwirken. (Anlage 1)

Das Thema der Kinder- und Jugenduntersuchungen sei bereits seit langer Zeit ein Anliegen des G-BA und der Gesundheitsminister der Länder. Vonseiten der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) setze man sich für mehr Kinder- und Jugenduntersuchungen ein. Während der Pandemie habe sich vor allem die Lücke zwischen den U-Untersuchungen für Kinder bis zum 5. Lebensjahr und der J-Untersuchungen für Jugendlichen ab dem 9. Lebensjahr bemerkbar gemacht.

Die Aufnahme in den Koalitionsvertrag sei als Merkposten zu verstehen. Die Regierungsfraktionen hätten sich damit darauf verständigt, ihr Anliegen, die Kinder zwischen dem 5. und dem 9. Lebensjahr nicht aus dem Blick zu verlieren, gegenüber dem G-BA in Erinnerung zu rufen. Dieser führe die Diskussionen zu den Auswirkungen gesetzlicher Regelungen auf eine Bedarfsplanung gemeinsam mit den Vertretern aus der Ärzteschaft.

RDirin **Jutta Rang** fügt bezüglich der Kinderschutzkonzepte hinzu, diese seien in Hessen im Schulbereich und im Bereich des SGB VIII verpflichtend, insbesondere dort, wo eine Betriebserlaubnis erforderlich sei.

Ein gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den UBSKM erarbeiteter Gesetzentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexualisierte Gewalt befinde sich derzeit in der Länderanhörung und solle voraussichtlich in der kommenden Woche im Kabinett eingebracht werden. Dieser Referentenentwurf sehe Schutzkonzepte für den gesamten Anwendungsbereich des SGB VIII vor – auch für Familienfreizeiten, Erziehungsberatungsstellen, Jugendclubs usw. Laut BMFSFJ und UBSKM müssten sich somit weit über 200.000 Einrichtungen im Bundesgebiet mit der Erstellung von Schutzkonzepten befassen. Es sei unmöglich, alle diese Einrichtungen zu Kinderschutzkonzepten zu verpflichten. Deshalb werde ein appellativer Weg eingeschlagen – Anreize schaffen, Vorbildfunktion, Fortbildungsmaßnahmen usw. –, um möglichst viele Einrichtungen zu erreichen.

RL **Elke Malburg** ergänzt, aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung, sei es in den vergangenen Jahren schwierig gewesen, im privatgewerblichen Bereich Kinderschutzkonzepte einzuführen. Für den Tourismus gebe es in Bezug auf Kinderreisen einen Kinderschutzkodex, dem sich die großen Reiseveranstalter angeschlossen hätten. Diese kooperierten auch mit internationalen Kinderschutzorganisationen. Das habe sich als Verkaufsargument ausgewirkt.

Abgeordnete **Claudia Ravensburg** fragt nach dem Konzept zur Interimsbetroffenenbeteiligung. Sie gehe davon aus, dass betroffene Kinder im Falle eines Vorkommnisses Betreuung und Nachsorge benötigten. Insofern könne sie sich nur schwer vorstellen, wie eine derartige Beteiligung der Kinder oder auch deren Eltern ausgestaltet sein könnte.

Ferner teile sie ihre Verwunderung über den Beitrag der Abgeordneten Kathrin Anders mit, von deren besonderem Engagement beim Kinderschutz sie wisse. Bei den Vorsorgeuntersuchungen U10 und J2, die lediglich freiwillige Zusatzleistungen der gesetzlichen Krankenkassen darstellten und somit meist von den Eltern selbst zu zahlen seien, habe eindeutig eine lückenhafte Teilnahme an den Untersuchungen festgestellt werden können. Dies gelte im besonderen Maße für die J2, da sich in diesem Alter meist der Wechsel vom Kinderarzt zum Hausarzt vollziehe. Eine Anhebung der Teilnahmequote sei auch für den Erfolg der Impfkampagne von Bedeutung, da in dem Zeitraum der J2 auch Impfungen anstünden. Bei diesem gemeinsamen Anliegen sollte nicht zwischen Oppositions- und Regierungsfractionen unterschieden werden, sondern hier sei jedes Engagement für Verbesserungen willkommen.

RDirin **Jutta Rang** führt zum Landesbetroffenenrat aus, dieser habe eine längere Geschichte und es habe einen ausführlichen Prozess zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans gegeben. Bei diesem Prozess hätten sich sechs Arbeitsgruppen unter Beteiligung Betroffener sexualisierter Gewalt den unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes gewidmet. Vorschläge seien eingebracht und Maßnahmenempfehlungen zur Installierung eines hessischen Landesbetroffenenbeirats ausgesprochen worden. Die am Prozess beteiligten erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt, die sogenannten Interimsbetroffenen, hätten angeboten, die Landesregierung bei der Einrichtung eines Landesbetroffenenrates zu begleiten. Gemeinsam seien wichtige Eckpunkte für die Einrichtung eines Landesbetroffenenrates entwickelt worden. Basierend auf den Eckpunkten habe eine interministerielle Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Interimsbetroffenen im Januar einen Vorschlag für einen Landesbetroffenenrat erarbeitet, der nun hausintern diskutiert werde.

Abgeordneter **Yanki Pürsün** fragt bezüglich der Kinderambulanzen, ob diese finanziell gut aufgestellt seien, oder ob es weiterer Angebote für Betroffene sexualisierter Gewalt bedürfe.

Zu Verdachtsfällen des vergangenen Jahres aus Frankfurt frage er, ob die Zuständigkeiten geklärt und die Erfassung der Verdachtsfälle verbessert worden seien.

RRin **Alexandra Kirchhoff-Szabo** legt dar, der medizinische Kinderschutz sei innerhalb der Medizin noch eine relativ junge Disziplin. Auf diesem Gebiet habe sich in den vergangenen Jahren viel verändert. Mittlerweile gebe es in Hessen drei medizinische Kinderschutzambulanzen: in Frankfurt – die dortige medizinische Kinderschutzambulanz werde durch das Land gefördert –, in Darmstadt und in Kassel. Darüber hinaus seien der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) elf weitere Standorte und zahlreiche Schutzgruppen in Hessen bekannt, dementsprechend sei das Land Hessen diesbezüglich gut aufgestellt. Weitere Bedarfe im Kinderschutz würden geprüft.

Der Nachweis eines Falls der sexualisierten Gewalt, vor allem gegenüber Kindern, sei sehr komplex, da es sich in aller Regel um eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation handele, bei der die Justiz an Grenzen stoße. Mit dem Konzept „Childhoodhouse“ widme sich das Land Hessen unter anderem diesem Problemfeld. Ein erstes „Childhoodhouse“ sei im November des vergangenen Jahres an der medizinischen Kinderambulanz in Frankfurt eröffnet worden. Durch verschiedene Möglichkeiten, die das Konzept mehr biete – schnellere Vernehmung des Kindes, eine kindgerechte Vernehmungssituation –, komme es zu von der Justiz besser verwertbaren Aussagen.

RL **Elke Malburg** weist darauf hin, der Frankfurter Fall sei zum Anlass für Gespräche, Klarstellungen, Schulungen etc. genommen worden. Lehrbuchhaft habe man an diesem Fall das Spannungsfeld der verschiedensten Schutzaspekte, von möglicherweise betroffenen Kleinkindern und Beschuldigten, und den Verfolgungsinteressen von Polizei und Justiz beobachten können. Für eine detailliertere Auskunft sei jedoch ein anderes Ministerium zuständig.

Abgeordnete **Nadine Gersberg** fragt, was zu der Einschätzung führe, die Anzahl sei zu groß als dass es möglich sei, dass sich alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiteten, ein Schutzkonzept auferlegten. Liege das Problem bei der Kontrolle oder bei den Beratungen im Vorfeld. Zudem wolle sie wissen, ob der genannte Referentenentwurf auf Bundesebene auch Sportvereine inkludiere.

RDirin **Jutta Rang** präzisiert, eine Verpflichtung für freiwillige Einrichtungen, beispielsweise Jugendfeuerwehren, sei ihr gegenüber als unmöglich bezeichnet worden. Der Referentenentwurf umfasse lediglich den Anwendungsbereich des SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, und somit keine Sportvereine.

Abgeordnete **Kathrin Anders** berichtet, es sei in Hessen bereits mit dem vergangenen „Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ gelungen, diesen recht flächendeckend in Vereinen, zum Beispiel bei Feuerwehren, auszurollen. Deshalb frage

sie bezogen auf die zahlreichen privatgewerblichen Anbieter von Kinderfreizeitaktivitäten, ob die Landesregierung eine gezielte Ansprache, Anreize und Fortbildungsangebote für derartige Einrichtungen plane, die weder unter den Anwendungsbereich des SGB VIII fielen noch Schule oder Vereine seien.

Zu den Jugenduntersuchungen merke sie an, dass sie den Bedarf weiterer Vorsorgeuntersuchungen im Kinder- und Jugendalter stets thematisiere. Sie kritisiere in diesem Zusammenhang den alleinigen Hinweis auf den G-BA als nicht hilfreich. Deshalb wolle sie wissen, inwieweit die Landesregierung dies mit Krankenkassen thematisiere, und in welchem Rahmen außerhalb des G-BA das Thema der Kostenübernahme für weitere Kinder- und Jugenduntersuchungen angesprochen werde.

Ferner sei festzustellen, dass es durchaus Krankenkassen gebe, die diese Untersuchungen als freiwillige Leistung anböten und an diese sogar per Schreiben erinnerten.

Staatssekretärin **Dr. Sonja Optendrenk** weist darauf hin, die Krankenkassen, die unter der direkten Aufsicht des Ministeriums stünden, böten alle zusätzlichen U- und J-Untersuchungen an und bezahlten diese auch. Diese Erwartungshaltung werde auch gegenüber den übrigen Krankenkassen geäußert. Ob ein Kind eine bestimmte U- oder J-Untersuchung erhalte oder nicht, dürfe nicht davon abhängen, bei welcher Krankenkasse es versichert sei. Deshalb sei es der richtige Weg, die bisher freiwilligen zusätzlichen U- und J-Untersuchungen als Regelleistung zu verankern. Dies entspreche dem Ansatz der GMK und des G-BA. Dafür setze sich nicht nur Hessen ein, sondern auch weitere Landesregierungen, indem diese das Anliegen stetig an den Bund herantrügen.

Den Vorhaben der interministeriellen Arbeitsgruppe wolle sie nicht vorgreifen. Festzustellen sei, dass weitere Schritte im Rahmen des Landesaktionsplans geprüft würden und all das, was umgesetzt werden könne möglichst gut umgesetzt werde.

Abgeordneter **Yanki Pürsün** fragt nach, ob die in der Antwort angesprochenen Fortbildungen nur für die Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich des SGB VIII unterlägen, angeboten würden oder auch für weitere Institutionen wie Ämter.

Bezogen auf die angesprochene zahlenmäßige Diskrepanz der Meldungen in Frankfurt zu den Meldungen im restlichen Bundesland erkundige er sich, ob die Strukturen und Meldewege ausreichten, oder ob diesbezüglich weitere Hilfen benötigt würden, um mehr Meldungen generieren zu können – ungeachtet der Tatsache, dass angezeigte Straftaten in einigen Fällen nicht nachgewiesen werden könnten.

Staatssekretärin **Dr. Sonja Optendrenk** stellt fest, es müsse weiter daran gearbeitet werden, dass die Meldewege funktionierten, dazu gebe es abgeschichtete Meldeverpflichtungen. Wichtig sei, dass alle Systeme funktionierten. Besonderes Augenmerk liege auf einer besseren Aufnahme der Aussagen der betroffenen Kinder, die letztlich für den Nachweis einer Straftat maßgeblich seien und darüber entschieden, ob Konsequenzen folgten oder nicht. Das sei auch für die meldenden Personen wichtig, die sich darauf verlassen müssten, bei einem berechtigten Verdacht nicht der Gefahr einer Missinterpretation ihrer Meldung ausgesetzt zu werden, sollte diese ins Leere laufen. Eine solche Situation stelle für alle beteiligten Personen eine Konfliktsituation dar. Niemand wolle „blöd dastehen“. Die Optimierung der Meldewege und Systeme sei eine Daueraufgabe.

RL **Elke Malburg** mutmaßt, es könnte mehr Meldungen geben. Diese seien wahrscheinlich im Sozialministerium abzufragen. Sie gebe zu bedenken, dass das Ergebnis einer Abfrage durch die Suchparameter beeinflusst werde. Sie gehe davon aus, eine Suche nach dem allgemeinen Begriff „Kinderschutzmeldung“ könnte zu deutlich mehr Einträgen führen, da somit auch alle Heime, Kinder- und Jugendeinrichtungen inkludiert seien.

Grundsätzlich sei es die Aufgabe der Kommunen, die im kommunalen Bereich tätigen sozialen Fachkräfte fortzubilden. Das Land Hessen biete seit vielen Jahren eine große Zahl an Fortbildungen an, die sich in erster Linie an freie Träger richteten. Interessenten aus den Kommunen würden nicht von der Teilnahme ausgeschlossen, oftmals kämen gemischte Gruppen zustande.

Abgeordneter **Marcus Bocklet** fragt, wie kontrolliert werde, ob bereits bestehende Einrichtungen ein Kinderschutzkonzept erarbeitet hätten und ob diesbezüglich Fristen (Übergangsfristen) gesetzt worden seien.

RL **Elke Malburg** erklärt, das Kinderschutzkonzept sei Bestandteil der Unterlagen, die für eine Betriebserlaubnis vorliegen müsse. Die Betriebserlaubnis werde nicht jedes Jahr neu vergeben, insofern müsse beim Sozialministerium erfragt werden, wie das Vorliegen eines Kinderschutzkonzepts bei bestehenden Einrichtungen kontrolliert werde. (Anlage 2)

Staatssekretärin **Dr. Sonja Optendrenk** bestätigt, auch bestehende Einrichtungen seien zu einem Kinderschutzkonzept verpflichtet. Empfohlen werde eine möglichst zügige Erstellung und Umsetzung. Der Frage nach Übergangsregelungen werde nachgegangen.

Abgeordnete **Kathrin Anders** fragt nach dem Zeitplan für den Landesbetroffenenrat.

Staatssekretärin **Dr. Sonja Optendrenk** erklärt, es gebe keinen konkreten Zeitplan. Der Landesbetroffenenrat solle so schnell wie möglich nach der Erarbeitung eines Konzepts eingesetzt werden.

Beschluss:

GFA 21/3 – 12.06.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts der Staatssekretärin im Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(Ende des öffentlichen Teils: 15:03 Uhr –
folgt Fortsetzung des nicht öffentlichen Teils)

Wiesbaden, 15. Juli 2024

Protokollführung:

Vorsitz:

Kathrin Wolf

Sandra Funken

Anlagen

Anlage 1

Per E-Mail vom 3. Juli 2024 teilte das HMWK hinsichtlich der Rückfrage der Abgeordneten Kathrin Anders zu Frage 3 mit:

Jenseits von Staatsexamensstudiengängen, für die der Staat entsprechende Verordnungen und Gesetze erlässt, verantworten die Hochschulen die Studienordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen weitgehend eigenverantwortlich. Die Qualitätskontrolle erfolgt im Rahmen der Studiengangakkreditierung. Wichtige Orientierung für die Gestaltung und Inhalte eines Studiengangs liefern die Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften – zum Beispiel durch Kern- oder Mustercurricula. Um die Erfordernisse der Berufswelt in der Entwicklung und Zulassung von Studiengängen sicherzustellen sind an den Akkreditierungsverfahren zusätzlich Berufsvertreter beteiligt.



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen M 3.1

HMFG
M3

Bearbeiter: Hakim Zeller
Durchwahl: (06 11) 3219-3530
E-Mail: parlament.hsm.hessen.de

nur per E-Mail an
parlament@hmfq.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 25. Juni 2024

Datum: 1 Juli 2024

DBA GFA 21/617, hier: Nachfrage von Herrn MdL Bocklet

Beitrag HMSI

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie von Ihnen gewünscht, leisten wir zur folgenden Nachfrage des Herrn MdL Bocklet

„Wie wird kontrolliert, ob bereits bestehende Einrichtungen ein Kinderschutzkonzept erarbeitet haben und ob diesbezüglich Fristen gesetzt wurden (Übergangsfristen)“

aus der Sitzung des GFA am 12. Juni 2024 bzgl. der Antwort zur Frage 2 des DBA 21/617 folgenden Fachbeitrag:

Bereich „**Kindertageseinrichtung** „:

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist es für jede Kindertageseinrichtung verpflichtend, zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen als Teil der pädagogischen Konzeption ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dies ist



Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis, § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII). Die Voraussetzung gilt auch für bestehende Einrichtungen. In der Gesetzesbegründung des Bundesgesetzes hierzu heißt es: „Mit Inkrafttreten des BKiSchG am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wird nunmehr ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt“ (Bundestag, Drucksache 19/26107, S. 98).

Allen Trägern von Kindertageseinrichtungen wird zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts derzeit eine Umsetzungsfrist gewährt, um Ihnen ausreichend Gelegenheit zu geben, das Bildungs- und Erziehungsplan-(BEP-)Fortbildungsmodul zur Unterstützung bei der Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes in Anspruch zu nehmen. Das KJSG sieht für die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts einen prozesshaften Weg vor, bei dem der Träger der Einrichtung das umfassende Gewaltschutzkonzept gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Jugendamt erarbeiten kann.

Bereich „(Teil-)stationäre Einrichtungen (Heime)“

Im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren für nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen (Heime) wird die Vorlage eines Schutzkonzepts bereits seit Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) verbindlich eingefordert. Eine entsprechende Anforderung wurde seinerzeit in die seitens des Landesjugendhilfeausschusses beschlossenen „Einrichtungsrichtlinien“

aufgenommen. Nachdem mit dem KJSG (2021) eine auch rückwirkend in Bezug auf Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis geltende gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Schutzkonzepts eingeführt wurde, wurden alle Träger per Anschreiben des Landesjugendamts hierüber informiert und mit einer Fristsetzung aufgefordert, ihre bestehenden, gegebenenfalls überarbeiteten oder neu erstellten Konzepte dem Landesjugendamt über die örtlichen Einrichtungsaufsichten bei den Jugendämtern zuzuleiten. Die Vorlage wird somit über die örtlichen Einrichtungsaufsichten in Abstimmung mit dem Landesjugendamt kontrolliert.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

gez.

Willy Carlos Witthaut